

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Studiengang

ÖKOTROPHOLOGIE

vom 09.02.1999

**Hochschule Anhalt (FH)
Abteilung Bernburg
Fachbereich Landwirtschaft/Ökötrophologie/Landespflege**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Arten von Praktika
- § 2 Ziele der Praktika
- § 3 Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Praktikum im Hauptstudium
- § 5 Bewerbung zum Praktikum im Hauptstudium
- § 6 Praktikumsvereinbarung
- § 7 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums im Hauptstudium
- § 8 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 9 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit im Hauptstudium
- § 10 Anerkennung des Praktikums
- § 11 Praktikumsentgelt
- § 12 Urlaub
- § 13 Praktika ausländischer Studierender
- § 14 Versicherung während des Praktikums
- § 15 Weitere Regelungen
- § 16 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 17 Inkrafttreten

Anlage

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum
- Anlage 4: Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

§ 1

Geltungsbereich und Arten von Praktika

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Fachhochschulstudienganges
Ökotrophologie mit dem Abschluss Diplom-Oecotrophologin (FH)
bzw. Diplom-Oecotrophologe (FH)

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH) Abteilung
Bernburg Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege.
- (2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Diplomprüfungs- und der Studienordnung.
- (3) In Zusammenhang mit dem Studium dieses Studienganges ist durch alle Studierenden ein
20-wöchiges Praktikum im Hauptstudium zu erbringen.
- (4) Immatrikulationsvoraussetzung ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 13 Wochen
(Vorpraktikum) oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem dem Studiengang
entsprechenden Beruf. Dazu fasst der Fachbereichsrat Beschlüsse über anerkannte Berufe u. ä..
Ansonsten gilt § 20 der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Ökotrophologie.

§ 2

Ziele der Praktika

- (1) Ziele der Praktika sind das Knüpfen von Kontakten zu künftigen Arbeitsbereichen,
Unterstützung des Praxisbezuges im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, die
Vermittlung von Praxiserfahrungen, die Aneignung von Ergebnissen der Umsetzung der Theorie
in die Praxis und eine weitere Motivierung und Orientierung für die folgenden Studienabschnitte.
- (2) Bei der berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) steht das Kennenlernen allgemeiner und
manueller Fertigkeiten und deren Anwendung im Zusammenhang mit dem künftigen Beruf im
Vordergrund.
- (3) Das Praktikumssemester, das in der Regel in Form eines 20-wöchigen Praktikums absolviert
wird, ist ein praktisches Studiensemester. Es wird in Unternehmen oder Einrichtungen,
Verwaltungen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden u. ä. - im weiteren „Unternehmen“
genannt - abgeleistet.
- (4) Das Praktikum soll das Studium ergänzen, indem eine dem späteren Beruf ähnliche Tätigkeit
ausgeübt wird. Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen
angewendet werden.

§ 3

Berufspraktische Tätigkeit

Die 13-wöchige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) ist durch eine Bestätigung des
Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetriebes bzw. durch ein Zeugnis, ein Zertifikat oder eine Urkunde
nachzuweisen.

§ 4

Praktikum im Hauptstudium

- (1) Das Praktikum im Hauptstudium muss in Unternehmen mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen, davon in der Regel zehn Wochen zusammenhängend in einem Unternehmen, oder nacheinander bei maximal drei Unternehmen, abgeleistet werden.
- (2) Die von den Studierenden gewählten Unternehmen, in denen das Praktikum abgeleistet werden soll, müssen der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor als für das Studienziel geeignet erscheinen.

§ 5

Bewerbung zum Praktikum im Hauptstudium

- (1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.
- (2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.
- (3) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von zehn Wochen anerkannt. Mindestens zehn Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gilt § 4 entsprechend.
- (4) Die Ableistung des Praktikums im Hauptstudium in ausländischen Unternehmen ist zulässig, jedoch muss die dortige Tätigkeit qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein. Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen selbst. Über die Anerkennung ist vor Antritt ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 6

Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten,
- Pflichten und Rechte des Betriebes bzw. der Einrichtung,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Vergütung (wenn vorgesehen),
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) (wenn notwendig).

§ 7

Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums im Hauptstudium

- (1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird.

§ 8

Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Die Betreuung des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung dieser Praktikumsordnung für eine sinnvolle, praktische Ausbildung.
- (2) Die Hochschule Anhalt (FH) sichert die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Mentorin bzw. einen wissenschaftlichen Mentor zu konsultieren. Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) während des Praktikums sind in der Vereinbarung nach § 6 vorzusehen.

§ 9

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit im Hauptstudium

- (1) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten haben während ihres Praktikums einen Praktikumsbericht über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist in zwei Abschnitte zu untergliedern und von der betrieblichen Mentorin bzw. dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens gegenzuzeichnen.
- (2) Der Bericht enthält:
 - im ersten Abschnitt eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, so dass die geleistete Tätigkeit, der Ausbildungsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
 - im zweiten Abschnitt eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht).
- (3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht.

§ 10

Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltag (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Die im Prüfungsamt vorzulegende Bescheinigung ist entsprechend Anlage 2 anzufertigen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet wird. Das kann erfolgen bei mindestens dreijähriger praktischer Tätigkeit in einem Unternehmen, einer Behörde, Institution o.ä. vor der Immatrikulation nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einer dem Studiengang entsprechenden Branche. Dazu führt der Prüfungsausschuss für jeden Studiengang eine Liste der Arten der anrechenbaren praktischen Tätigkeiten. Die dreijährige praktische Tätigkeit kann in mehreren Unternehmen nacheinander ohne selbstverschuldete Unterbrechung absolviert worden sein. Unterbrechungen führen nicht zur Verkürzung der Anrechnungszeit. Liegt eine weniger als dreijährige, jedoch mehr als 18-monatige praktische Tätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung vor der Immatrikulation vor, kann auf anteilige Anrechnung des 20-wöchigen Praktikums entschieden werden, wenn die Tätigkeit zusammenhängend war.
- (3) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Bericht nach § 9 wird durch eine Lehrperson, die auf Vorschlag der Praktikantin bzw. des Praktikanten vor Beginn des Praktikums benannt wird, angenommen oder abgelehnt. Diese Lehrperson kann gewechselt werden. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor sind entsprechend Anlage 4 zu bestätigen. Wird der Bericht über das Praktikum abgelehnt, ist er erneut anzufertigen.
- (5) Liegen alle geforderten Unterlagen vor, stellt der Prüfungsausschuss einen Nachweis des Praktikums nach Anlage 3 aus.

§ 11

Praktikumsentgelt

- (1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.
- (2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können Bestandteil der Praktikumsvereinbarung entsprechend § 6 dieser Praktikumsordnung sein.

§ 12

Urlaub

Sollte die Studentin bzw. der Student im Praktikum Urlaub nehmen, führt das nicht zu einer Verkürzung der geforderten Praktikumszeit.

§ 13

Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 14

Versicherung während des Praktikums

- (1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltm Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge vom Unternehmen zu regeln sind.
- (3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen.

§ 15

Weitere Regelungen

- (1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum nächsten Semester.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 16

Belastende Entscheidungen und Widerspruch

- (1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.
- (2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch ist innerhalb eines Monats abschließend zu entscheiden. Die Mitteilung bedarf der Schriftform.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt gleichzeitig mit der Satzungsänderung zur Diplomprüfungsordnung des Studiengangs vom 09.02.1999 in Kraft.

Anlage 1**Praktikumsvereinbarung**

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: _____
geboren am: _____ in: _____
wohnhafte in: _____ Staat: _____
Studiengang: _____

und dem Unternehmen / der Einrichtung

Name: _____
Anschrift: _____

wird folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: _____
und endet am: _____

Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt (wahlweise):

Name: _____ Telefon: _____
Anschrift: _____

2. Die Praktikantin/der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung.

3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung eine Bescheinigung (s. Anlage 2) aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis.
5. Weitere Vereinbarungen:

Betrieb / Einrichtung
(Ort, Datum, Anschrift)

Praktikantin / Praktikant
(Ort, Datum, Anschrift)

(Unterschrift, Stempel)
(Telefon)

(Unterschrift)

Anschrift der Hochschule:

Hochschule Anhalt (FH) Abteilung Bernburg
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege
Strenzfelder Allee 28
D - 06406 Bernburg
Tel.: 0 34 71 / 355 0
Fax: 0 34 71 / 35 20 67

Anlage 2**Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum**

Die Studentin / der Student _____

geboren am: _____ in: _____

Anschrift: _____ Staat: _____

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung _____

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

 Unterschrift

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Ort

Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage 3

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

1. Der Praktikumsbericht nach § 9 der Praktikumsordnung wird für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten angenommen.

Es wird vorgeschlagen, Wochen anzuerkennen.

Bernburg, den

Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

2. Vom Prüfungsausschuss wird die o. g. Wochenanzahl als Praktikumszeit anerkannt.

Bernburg, den

Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Anlage 4**Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss**

1. Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des 20-wöchigen Praktikums der Studentin bzw. des Studenten

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

persönliche Praktikumsadresse: _____

zur Verfügung zu stehen.

Bernburg, den _____
Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

2. Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten.

Bernburg, den _____
Unterschrift des Prüfungsausschusses

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)
Abteilung Bernburg
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege
Der Dekan
Strenzfelder Allee 28
D - 06406 Bernburg
Tel.: (0 34 71) 355 0
Fax: (0 34 71) 35 20 67

Redaktionsschluss: 31.03.2000